

FREM DENRECHT / ASYL / FAQs

→ Untenstehend findest du Fragen & Antworten zu (fremden)rechtlichen Anliegen.

→ !!! Bei komplexen Fällen/Detailfragen: Kontaktdaten aufnehmen in Google.doc und „zeitnahen“ Rückruf von unseren Rechtsexpert*innen ankündigen.

Frage	Antwort
<p>Müssen ukrainische Staatsangehörige in Österreich einen Asylantrag stellen?</p>	<p>Nein. Personen, die ab dem 24.02.2022 aufgrund des Krieges aus der Ukraine flüchten mussten, erhalten ein Aufenthaltsrecht in Österreich. Dies wurde am 11.03. in der „Vertriebenen-Verordnung“ im österreichischen Nationalrat beschlossen.</p> <p>Dieses Aufenthaltsrecht gilt für ukrainische Staatsbürger*innen und Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vor dem 24.02.2022 einen „Schutzstatus“ in der Ukraine hatten. Auch Familienangehörige, also Ehepartner*innen, minderjährige Kinder und sonstige enge Verwandte, sind vom Aufenthaltsrecht umfasst.</p> <p>Ukrainische Staatsangehörige, die bereits vor dem 24.02.2022 in Österreich waren und wegen des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können, haben ebenfalls ein Aufenthaltsrecht – auch, wenn ihr Titel eigentlich nicht verlängert wurde oder ihr Visum abgelaufen ist.</p> <p>Das vorübergehende Aufenthaltsrecht gilt bis 03.03.2023 und verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate, längstens jedoch ein Jahr. Betroffenen Personen wird ein Ausweis von Amts wegen ausgestellt. Die Vertriebenen erhalten vollen Arbeitsmarktzugang in Österreich. Auch Beschäftigungsbewilligungen sollen den Flüchtlingen von Amts wegen (ohne extra Antrag) erteilt werden. Bürokratische Wege sollen für die Vertriebenen kurz gehalten werden. Mehr Infos folgen in Kürze.</p>

<p>Benötige ich als ukrainische*r Staatsangehörige*r ein Visum, um in Österreich einzureisen?</p>	<p>Nein. Ukrainische Staatsangehörige können grundsätzlich visumfrei mit einem biometrischen Reisepass nach Österreich einreisen und sich für einen Zeitraum von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) aufhalten. Wenn Sie keinen biometrischen Reisepass haben, bekommen Sie an der österreichischen Grenze ein Visum und können auch einreisen.</p>
<p>Ist die Einreise/Durchreise durch Österreich als Ukrainer*in gestattet, auch wenn ich keinen Reisepass/Dokumente mit mir führe?</p>	<p>Ja. Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen kann die Einreise/Durchreise durch Österreich aus humanitären Gründen nach einer Einzelfallprüfung gestattet werden. Dazu muss die Staatsbürgerschaft und Identität nachgewiesen werden, um überprüfen zu können, dass weder ein Einreiseverbot besteht, noch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht.</p>
<p>Ich bin legal in Österreich, aber mein legaler Aufenthalt geht bald zu Ende. Was soll ich als ukrainischer Staatsangehörige*r machen?</p>	<p>Ukrainische Staatsangehörige, die bereits vor dem 24.02.2022 in Österreich waren und wegen des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können, haben gemäß der Vertriebenen-Verordnung ein Aufenthaltsrecht in Österreich – auch, wenn ihr Titel eigentlich nicht verlängert wurde oder ihr Visum abgelaufen ist. -> für mehr Infos vgl. Frage 1</p>
<p>Ich bin aus der Ukraine geflohen, habe aber keine ukrainische Staatsbürgerschaft, keine ukrainischen Verwandten und auch keinen Asylstatus in der Ukraine (z.B. Auslandsstudierende oder Gastarbeiter). Ich kann nicht sicher in mein Heimatland zurückkehren.</p>	<p>Sie könnten in Österreich bei jeder Polizeibehörde einen Asylantrag stellen, ihre Fluchtgründe werden dann individuell in einem Verfahren überprüft. Bitte wenden Sie sich vor Asylantragsstellung an eine Rechtsberatung bzw. hinterlassen Sie Ihre Daten, wenn Sie von unseren Rechtsberater*innen zurückgerufen werden möchten.</p>
<p>An wen kann ich mich wenden, wenn ich als ukrainische*r Staatsbürger*in in ein anderes europäisches Land einreisen möchte?</p>	<p>Folgende Kontaktnummern können weiter geleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ukraine (falls weiterer Aufenthalt in Ukraine vorgesehen ist): 527 oder 0800 505 501 https://iom.org.ua/ • Polen: +48 22490 2044 https://www.migrant.info.pl/home.html • Rumänien: +40219590 (auf Ukrainisch) • Litauen: +370 525 14352 • Slowakei: aus dem Ausland +421 5263 0023, lokal 0850 211 478 <p>Weitere Infos/Kontaktstellen: https://help.unhcr.org/austria/information-for-ukrainian-nationals/help-in-other-countries/</p>

<p>Ich bin aus der Ukraine geflohen und habe in Österreich nun eine Wohnung bezogen. Brauche ich einen Meldezettel?</p>	<p>Ja. Wer in Österreich eine Unterkunft bezieht, ist verpflichtet, sich und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen innerhalb von 3 Werktagen bei der zuständigen Meldebehörde (Bezirksamt) anzumelden.</p>
<p>Wo bekomme ich als Ukrainer*in meinen Aufenthaltstitel/Ausweis?</p>	<p>Bitte haben Sie etwas Geduld, bis die offiziellen Stellen zur Registrierung bzw. Ausgabe bekannt gemacht sind. Die Verordnung wurde erst am Freitag, 11.03. in Österreich beschlossen. Über das Wochenende sind keine konkreten weiteren Infos gefolgt.</p>
<p>Ich bin Ukrainer*in und brauche medizinische Versorgung. Kann ich jetzt schon zum Arzt gehen?</p>	<p>Sie sind bereits automatisch in Österreich krankenversichert und können sich an jede Kassenordination bzw. öffentliche Krankenanstalten wenden. Bitte nehmen Sie Ihren Reisepass bzw. sonstige wichtige Unterlagen mit.</p>
<p>Ich habe eine geflüchtete Familie aus der Ukraine aufgenommen. Was sind die nächsten Schritte?</p>	<p>Der erste Schritt ist die Meldung der geflüchteten Personen beim zuständigen Meldeservice des Wohnorts. Die Meldung hat grundsätzlich binnen 3 Werktagen zu erfolgen. Das gilt für alle Personen, die sich in Österreich aufhalten, egal, welche Staatsbürgerschaft sie haben – auch für Kinder.</p> <p>Der nächste Schritt ist die Aufnahme in die Grundversorgung bzw. die Beantragung des Aufenthaltstitels. Die Antragstellung hierzu erfolgt durch die Geflüchteten selbst. Anlaufstellen hierzu soll es in Kürze österreichweit geben.</p>
<p>Wenn ich privat Quartier zur Verfügung stelle, gibt es eine Förderung/einen Kostenersatz für die Unterbringung?</p>	<p>Förderung gibt es keine. Es wird ein Kostenersatz im Rahmen der Grundversorgung für die Unterbringung abgegolten. Die Höhe des Kostenersatzes für die Unterbringung liegt für 1 erwachsene Person bei €128 und für Familien bei € 256 pro Monat.</p> <p>Die untergebrachten Personen bekommen zudem noch Verpflegungsgeld in der Höhe von € 213 für einen Erwachsenen und € 96 für Minderjährige pro Monat. Das Verpflegungsgeld steht aber nur den untergebrachten Personen zu.</p>

Was muss ich als private*r Quartiergeber*in sonst noch tun?	Da die BBU (Bundesagentur für Beratungs- und Unterstützungsleistungen) die zentrale Vernetzungsstelle für Wohnraumangebote betreibt, wird empfohlen sich in der dortigen Datenbank zu registrieren: https://www.bbu.gv.at/ukraine-krise-wir-organisieren-nachbarschaftsquartiere
Wie können geflüchtete Kinder aus der Ukraine ins österreichische Schulsystem aufgenommen werden?	<p>Der Zugang zum Schulsystem ist Teil der Grundversorgung und alle schulpflichtigen Kinder werden einen Schulplatz bekommen. Die Anmeldung außerordentlicher Schüler*innen (mit nicht-deutscher Muttersprache) erfolgt normalerweise über die Bildungsdirektion des Bundeslandes, in dem die Kinder gemeldet sind.</p> <p>Mehr Informationen werden bald über die Website des Bildungsministeriums abrufbar sein: https://www.bmbwf.gv.at/service/bs/ukraine.html</p>

**Ich bin Ukrainer*in und brauche
Unterkunft in Österreich. Wohin
kann ich mich wenden?**

Es gibt derzeit eine Vielzahl von Initiativen, die Unterkünfte für Ukrainer*innen zur Verfügung stellen.

Die **BBU** (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) wird das **zentrale Quartiermanagement** übernehmen, damit es nicht zu Doppelgleisigkeiten kommt:

BBU-Hotline **01 2676 870 9460 (mehrsprachig)**, 24/7

Anreise soll möglichst selbstständig stattfinden. Die **ÖBB** ermöglicht es, bei Vorlage eines ukrainischen Passes oder ID-Card gratis **zu reisen**.

Organisierte Quartiere werden von Bund und Ländern bereitgestellt. Daneben gibt es zahlreiche private Wohnraumangebote von Bürger*innen.

Die Vernetzung privater Wohnraumangebote läuft bei der BBU unter "Nachbarschaftshilfequartiere":

nachbarschaftsquartier@bbu.gv.at

Weitere Infos:

<https://www.bbu.gv.at/ukraine-krise-wir-organisieren-nachbarschaftsquartiere>

**Für akute, rasche Unterkunft und Erstberatung
(vorübergehende Unterkunft):**

„Vienna Refugee Arrival Center“

Sport&Fun-Halle (1020, Engerthstraße 267)

Ankunftszentrum für Geflüchtete für akute Notunterkunft, Verpflegung (Essen/ Hygieneartikel), medizinische und psychosoziale Versorgung, Covid-Test- und Impfung

Mo-So 0-24 Uhr (rund um die Uhr)

Ich bin Ukrainer*in und möchte mein Haustier nach Österreich mitbringen.

Haustiere können nach Österreich mitgebracht werden. Eine Mitnahme von Tieren, die „ungechipt“ oder sonstigen tiermedizinischen Vorschriften nicht entsprechen, ist derzeit ungestraft möglich.

Facebook- und Medienberichten zufolge erlauben auch alle Nachbarstaaten der Ukraine den Grenzübertritt mit Haustieren auch ohne Impf- und Gesundheitsnachweis.

Unterstützung beim Grenzübertritt aus der Ukraine mit Haustieren: www.vier-pfoten.at (laut Facebook, in Kooperation mit Tierschutzvereinen vor Ort)

Achtung: In Erstaufnahmestellen (z.B. Vienna Refugee Arrival Center in der Sport&Fun Halle) und organisierten Unterkünften sind Haustiere normalerweise NICHT gestattet. In privaten Wohnraumangeboten muss die Mitnahme von Tieren mit den Eigentümer*innen geklärt werden.

Wir empfehlen grundsätzlich, tierärztliche Untersuchung/Impfungen durchzuführen, Angebote siehe unten.

Tierbetreuungsstellen:

Tierheim und Vermittlung privater Pflegeplätze:
Wiener Tierschutzverein [+43 1 699 24 50](tel:+4316992450)

Obdachloseneinrichtungen, wo Haustiere erlaubt sind:
Neunerhaus [+43 1 990 09 09 900](tel:+4319900909900)
Caritas Haus St. Josef [01 522 31 71](tel:015223171)

Kostenlose tierärztliche Versorgung:

Wiener Tierschutzverein [01 6992450](tel:016992450)
Neunerhaus 1050 Wien, [0650 2100158](tel:06502100158)
Tierspital der VetMedUni Wien [01 250770](tel:01250770)

<p>Ich möchte an die ukrainische Grenze fahren und Flüchtlinge nach Österreich holen.</p>	<p>Die Weiterreise in EU-Staaten ist für Ukrainer*innen mit biometrischem Reisepass legal, daher ist es auch rechtlich unproblematisch, diesen Personen Fahrgelegenheiten anzubieten.</p> <p>Derzeit erscheint es jedoch nicht notwendig, Personen von der ukrainischen Grenze "abzuholen", da dort ausreichende Versorgung besteht.</p> <p>Beihilfe zum illegalen Aufenthalt bzw. zur illegalen Durchreise wäre es rechtlich gesehen nur dann, wenn diese Personen über keinen Reisepass verfügen. Erfahrungsgemäß ist seitens der österreichischen Behörden hier jedoch NICHT mit einem strengen Vollzug zu rechnen.</p> <p>Die ÖBB bietet für ukrainische Flüchtende kostenlose Zugfahrten an.</p>
<p>Gibt es Möglichkeiten, Personen aus der Ukraine zu evakuieren?</p>	<p>Nein. Es gibt derzeit keine Evakuierungsprogramme. Eine Ausreise ist für ukrainische Staatsbürger*innen möglich. In einigen Fällen wurde Männern im wehrfähigen Alter die Ausreise verweigert, da eine Generalmobilmachung durchgeführt wird. Für Ausnahmefälle muss man sich hierzu an die zuständigen ukrainischen Behörden oder die ukrainische Botschaft in Wien wenden.</p>
<p>Ich habe den Kontakt zu meinen Angehörigen in der Ukraine verloren, was kann ich tun?</p>	<p>Bitte wenden Sie sich an die Personensuche des Roten Kreuzes: https://www.rotekreuz.at/ich-brauche-hilfe/personensuche</p>
<p>Kann ich als österreichische*r Staatsbürger*in in der Ukraine kämpfen?</p>	<p>Österreichische Staatsbürger*innen, die in den ukrainischen Militärdienst eintreten, ist die öst. Staatsbürgerschaft bescheidmäßig zu entziehen. Spielraum gibt das Gesetz hier keinen.</p> <p>Wer als Österreicher*in (privat) für eine bewaffnete Gruppe auf Seiten der Ukraine kämpft, der/die geht ebenso ein großes Risiko ein, dass ihm/ihr die Staatsbürgerschaft entzogen wird.</p>